

Diese Lager waren vom DIA im Jahre 1949 errichtet worden. Der DIA betrieb diese Lager aber nicht selbst, sondern ließ diese Geschäfte von Ausländern auf eigene Rechnung besorgen. Diese Ausländer mußten zum Erhalt der „Lizenz“ eine große Summe in Dollar oder DM/West — nach meiner Schätzung im allgemeinen jeweils einige Zehntausende DM — zur Sicherheit hinterlegen. Außerdem mußten sie die von dem DIA gelieferten Waren sofort in bar bezahlen. Der Kaffee war nur zum Verkauf an West-Berliner oder für den Transport nach West-Berlin bestimmt. Ein Verkauf an Ostbewohner war verboten. Der Verkauf durfte nur an bestimmte Personen erfolgen, die verpflichtet waren, den Kaffee nach West-Berlin zu transportieren. Den ausländischen Inhabern der Lager war es zwar gleichgültig, an wen sie den Kaffee verkauften. Um die Einhaltung der Bestimmung, daß der Kaffee nur nach West-Berlin gelangen sollte, kümmerte sich das AZKW.

Ich selbst habe niemals Kaffee nach West-Berlin gebracht, schon weil mir dies wegen des West-Berliner Zolls zu gefährlich war. Ich weiß aber, daß der Ost-Berliner Zoll den Transport nach West-Berlin zuließ. Bei Kontrollen vergewisserte er sich unter Umständen durch einen Anruf in dem betreffenden Lager, ob die Sache in Ordnung ginge. Zeitweilig wurde auch so verfahren, daß den Fahrern des Kaffees ein Begleiter bis zur Sektorengrenze mitgegeben wurde. Nach meiner Auffassung waren diese Begleiter vom SSD eingesetzt. Wir sind diese Begleiter schon unterwegs dadurch losgeworden, daß wir ihnen Geld gegeben haben.

Wir haben den Kaffee mit unseren Fahrzeugen in die „DDR“ verbracht. Über bestimmte Kontrollpunkte war dies möglich. Eines Tages kam die Sache heraus, so daß es daraufhin im Oktober 1954 zu unserer Festnahme und zur Einleitung des Strafverfahrens gegen insgesamt 17 Angeklagte kam.

Zur Untersuchungshaft waren wir in Ost-Berlin untergebracht, zunächst in der Keibelstraße, dann in Rummelsburg. Die Sache wurde vom Generalstaatsanwalt der DDR bearbeitet. Durch meine Frau habe ich einmal erfahren, daß wir nicht in Berlin, sondern in Chemnitz abgeurteilt werden sollten. Die Bestätigung hierfür erhielt ich, als wir einige Tage vor dem Termin nach Chemnitz transportiert wurden. Hier erhielt ich erst die Anklageschrift des Staatsanwalts des Bezirks Chemnitz zugestellt. Mein Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. W., den ich bis dahin noch gar nicht hatte sprechen können, erhielt keine Auftrittsgenehmigung für Chemnitz. Etwa zwei Tage vor dem Termin gelang es meiner Frau, einen Anwalt in Chemnitz zu bestellen, der sich aber keinen rechten Einblick verschaffen konnte, außerdem hatte er große Angst.

In der Anklageschrift war von dem Ursprung des Kaffees überhaupt nicht die Rede. In der Hauptverhandlung hat man auch zunächst so getan, als ob der Kaffee aus dem Westen gestammt hätte und von uns in die „DDR“ eingeführt worden sei. Sowie wir von der wahren Herkunft des Kaffees sprechen wollten, wurde uns das Wort abgeschnitten. Ich hatte den Eindruck, daß die Richter von diesen Ost-Berliner Kaffeelagern zunächst überhaupt keine Ahnung hatten. Dies war wohl auch der Grund, weswegen das Verfahren nach Chemnitz abgegeben wurde. Erst während der Verhandlungspausen gelang es einem der Verteidiger, die Richter davon zu überzeugen, daß der Kaffee nicht aus dem Westen, sondern tatsächlich aus dem Osten stammte. Ohne daß während der Verhandlung überhaupt über den Ursprung des Kaffees gesprochen wurde, ist das Gericht offenbar davon ausgegangen, daß der Kaffee nicht aus dem Westen stammte. Wir sind dann trotzdem nach dem Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels verurteilt worden, weil der Transport aus Ost-Berlin in die „DDR“ ebenfalls genehmigungspflichtig gewesen sei.

Erst in der Kassation hat Rechtsanwalt V., der in der Hauptverhandlung nur Nebenangeklagte verteidigt hatte, auf den Widerspruch hinweisen können, daß wir wegen Verstoßes gegen den innerdeutschen Handel verurteilt worden sind, obwohl der Kaffee im sowjetisch besetzten Gebiet geblieben war, anstatt nach dem Westen transportiert zu werden.

Obwohl wir den Kaffee weit unter dem HO-Preis und nur mit einem ganz geringen Aufschlag zum Einkaufspreis verkauft hatten, wurden wir außerdem wegen eines Preisverstoßes verurteilt.

Die Berufung ist als offensichtlich unbegründet verworfen worden. Auch die Kassationsanregung meines späteren Verteidigers, Rechtsanwalt V., war ohne Erfolg.

.....  
Laut diktiert, genehmigt, unterschrieben  
gez. Unterschrift

## DOKUMENT 230

### Urteil des Kreisgerichts Herzberg/Elster

vom 2. August 1955  
— 2 Ds 47/55  
K II 60/55 —

.....  
Der Angeklagte wird wegen Wirtschaftsvergehen gem. § 1 Buchst. a, § 12 der Anordnung über die Einfuhr und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland in Verb. mit § 9 Abs. 1 WStVO zu einer Gefängnisstrafe von

1 (ein) Jahr und 6 (sechs) Monaten verurteilt.

Wegen Vergehens gegen die Anordnung über die Versandverpflichtung von Waren und die Einfuhr eines Warenbegleitscheines vom 2. 12. 1948 wird der Angeklagte freigesprochen.

Die seit dem 28. Mai 1955 verbüßte Untersuchungshaft wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens hat der Angeklagte zu tragen.

#### Aus den Gründen:

Der Angeklagte fuhr im vergangenen halben Jahr des öfteren mit der Bahn nach Berlin in den demokratischen Sektor, um dort durch einen Mittelsmann, dessen Namen dem Angeklagten nicht bekannt ist, Bohnenkaffee in größerer Menge in einem Kaffeelager einzukaufen. Der Angeklagte trägt vor, daß er in West-Berlin Verwandte wohnt, bei denen er auch Kaffee hinterlassen habe, und den restlichen Kaffee für den eigenen Bedarf in der Hauptsache verwandt zu haben. Er hat Geld der Deutschen Notenbank einem ihm angeblich Unbekannten ausgehändigt, und auf diese Weise den Kaffee in einem Kaffeelager im demokratischen Sektor von Groß-Berlin eingekauft. Diese Einlassungen des Angeklagten ergaben sich in der heutigen Hauptverhandlung, die zum großen Teil in einem straffen Gegensatz zu seinen Aussagen vor den Untersuchungsorganen der DVP stehen. Der Angeklagte leugnete hartnäckig in der Hauptverhandlung seine gemachten Aussagen vor der DVP mit dem Vorwand, er sei bei dieser Vernehmung benommen gewesen und habe deshalb auch das Protokoll unterschrieben. Aus diesem Protokoll sowie aus der richterlichen Vernehmung geht hervor, daß der Angeklagte seit dem Herbst 1954 nach West-